

Wahlbekanntmachung

gemäß §§ 16 und 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Helmstedt

Am **13. September 2026** sind in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr in der Stadt Helmstedt

- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister (Direktwahl),
- der Rat der Stadt Helmstedt (Gemeindevahl) und
- die Ortsräte der Ortschaften Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben (Ortsratswahlen)

zu wählen.

Sollte eine **Stichwahl** für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erforderlich werden, findet diese am **27. September 2026** in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekanntgegeben:

A. Gemeindevahlleitung

Gemeindevahlleiter: Erster Stadtrat Henning Konrad Otto
Stellvertretende Gemeindevahlleiterin: Justiziarin Julia Vahldieck
Dienststelle der Wahlleitung: Markt 1, 38350 Helmstedt
Tel.: 05351 17-1441

B. Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

1. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Bürgermeisterin oder des gewählten Bürgermeisters beträgt 8 Jahre und beginnt am 1. November 2026.

2. Unterstützungsunterschriften

- a) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 180 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45d Abs. 3 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindevahlleitung anzufordern.
- b) Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie die unter C. 4. b) und C. 4. c) genannten Parteien bzw. Wählergruppen befreit.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, den 6. Juli 2026, 18:00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) eingereicht werden.

C. Wahl des Rates der Stadt Helmstedt (Gemeindegewahl)

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es sind gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 36 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Helmstedt bildet für die Gemeindegewahl gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2025 einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

- a) Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 41 (vgl. § 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Person (Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber) enthalten (vgl. § 21 Abs. 5 NKWG).

4. Unterstützungsunterschriften

- a) Ein Wahlvorschlag für die Gemeindegewahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (vgl. § 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindegewahlleitung anzufordern.
- b) Gemäß Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 - LWL 11421/10; LWL 11421/3 - wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Die Linke (Die Linke)

Diese Parteien sind für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 von der Beibringung der Unterstützungsunterschrift befreit.

Alle anderen Parteien können als solche zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter*,

Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

- c) Bei der Gemeindewahl sind gemäß § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 1 NKWG zudem für folgende Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschrift erforderlich:
- Freie Demokratische Partei (FDP)
 - Helmstedter Wählergemeinschaft (HWG)
 - Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

bei der Gemeindewahlleitung, Markt 1, 38350 Helmstedt einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 21 NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

D. Wahl der Ortsräte (Ortsratswahlen)

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 02.11.2017 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.10.2024 sind in vier Ortschaften der Stadt Helmstedt Ortsräte zu wählen. Jede Ortschaft bildet ein eigenes Wahlgebiet und zugleich einen Wahlbereich. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Ortschaft:	Anzahl der zu wählenden Mitglieder:	Höchstzahl Bewerber/innen je Wahlvorschlag:
Barmke	7	12
Büddenstedt	9	14
Emmerstedt	9	14
Offleben	9	14

Jeder Wahlvorschlag gilt für eine der vier Ortschaften.

2. Unterstützungsunterschriften

- a) Die Wahlvorschläge in den Ortschaften Barmke, Büddenstedt, Offleben müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge für die Ortschaft Emmerstedt von 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45p i.V.m. § 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

- b) Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45p i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG die unter C. 4. b) genannten Parteien befreit.

Darüber hinaus sind

- für die Ortsratswahl in Offleben die Helmstedter Wählergemeinschaft (HWG) und
 - für die Ortsratswahl in Büddenstedt die Helmstedter Wählergemeinschaft (HWG)
- von der Beibringung von Unterschriften befreit.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45p NKWG und der §§ 21 ff. NKWG und 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

Der Gemeindegewahlleiter
der Stadt Helmstedt
In Vertretung


Julia Vahldieck